

Aktenzeichen: M. Matthäus-Kranz/ Me Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 22.08.2023 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/233/2023

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	29.08.2023	
Umweltausschuss	11.09.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	14.09.2023	
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	

Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach

Sachdarstellung:

Wärmewende und kommunale Wärmeplanung

Der Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung über Wärmenetze und deren Dekarbonisierung ist, neben der Umstellung der dezentralen Wärmeversorgung von Gebäuden auf erneuerbare Energien, die insbesondere mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) erreicht werden soll, eine weitere wichtige Säule einer effizienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung.

Mit rund 60 % des Endenergieverbauchs stellt in Deutschland der Wärmesektor den größten Hebel für die Energiewende dar. Die Transformation des Wärmesektors ist somit essenziell für die Erreichung der Treibhausgas-Neutralität Deutschlands bis 2045.

Hessen hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Rund ein Drittel des hessischen Endenergieverbrauchs entfallen auf Heizung, Beleuchtung und Warmwasserversorgung der Gebäude, wobei der Anteil für die Heizungen am größten ist. Dies erfordert neben der Steigerung der Energieeffizienz, Sanierung des Gebäudebestandes und Einsatz erneuerbarer Energien, einen tiefgreifenden Strukturwandel in der Wärmeversorgung der Gebäude und der gesamten Wärmeinfrastruktur.

Die Kommunen und lokalen Akteure (Haus- und Wohnungseigentümer, Unternehmen, Energieversorger, Wohnungsbaugesellschaften etc.) spielen dabei eine zentrale Rolle.

Rechtsgrundlagen – Gesetzliche Verpflichtung für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung

In Hessen gilt nach dem aktuellen Hess. Energiegesetz ab 29.11.2023 erst für Kommunen **über 20.000** Einwohner eine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung. Kommunen **kleiner 20.000 Einwohner** sind bislang nicht verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen.

Allerdings soll sich dies ab nächstem Jahr ändern. Die Wärmeplanung soll in Deutschland flächendeckend eingeführt und mit dem Gebäude-Energie-Gesetz (GEG) verzahnt werden.

Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) beschlossen. Nach der ersten Befassung im

Bundesrat, die für den 29. September 2023 vorgesehen ist, schließen sich die Beratungen des Deutschen Bundestages an. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz in Kraft treten.

Mit der Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland soll die Wärmeversorgung auf Treibhausgasneutralität umgestellt werden, um zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen.

Der Gesetzentwurf sieht die Verpflichtung der Länder vor, sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet bis zum 30.06.2026 für Großstädte und bis zum 30.06.2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden.

Die Länder können diese Verpflichtung auf die Gemeinden oder eine andere planungsverantwortliche Stelle übertragen. Die Pflicht zur Wärmeplanung ist in einigen Ländern bereits Gegenstand landesgesetzlicher Regelungen (z.B. Baden-Württemberg). Bereits bestehende Wärmepläne sollen durch das Bundesgesetz anerkannt werden und müssen erst im Rahmen der Fortschreibung die bundesrechtlichen Regelungen erfüllen.

Neben der Wärmeplanungspflicht legt das Gesetz das Ziel fest, bis zum Jahr 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen. Hiermit korrespondiert die Vorgabe, Wärmenetze bis 2030 zu einem Anteil von 30 Prozent und bis 2040 mit einem Anteil von 80 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme zu speisen.

Ergänzend zum Wärmeplanungsgesetz sollen Änderungen des Baugesetzbuchs, die die bauplanungsrechtliche Umsetzung der Wärmeplanung unterstützen, sowie eine Anpassung im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Bestehende Nahwärmenetze werden im kommunalen Wärmeplan erfasst. Die Stadt betreibt bereits seit 2008 ein kommunales Nahwärmenetz mit einer Holzhackschnitzel-Heizanlage (Nennwärmeleistung: 700 kW) und einem Ölspitzenlastkessel als Redundanz. Im Februar 2021 wurde ein weiterer Holzhackschnitzel-Kessel mit einer Nennleistung von 390 kW und ein Hackschnitzel-Silo (Fassungsvermögen 70 m³) in Betrieb genommen. Aktuell sind 19 Gewerbegrundstücke, 3 öffentliche Gebäude und 2 Wohnhäuser an die Nahwärmeversorgung angeschlossen. Das Nahwärmenetz hat eine Gesamt-Trassenlänge von 2.664 m.

Das notwendige Holz für die Hackschnitzel wird überwiegend aus dem Stadtwald bezogen. Für die Aufbereitung und Lagerung wurde im Außenbereich in ca. 5 km Entfernung zur Heizanlage eine Lagerhalle mit einem Aufbereitungsplatz für Energieholz errichtet. Ein örtliches Unternehmen übernimmt den Transport. Zudem wird Stamm- und Astholz aus der Landschaftspflege vom Bauhof gehäckselt und für die Nahwärmeversorgung bereitgestellt.

Ein kommunaler Wärmeplan wäre für die Stadt Neu-Anspach ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Bauleitplanung und städtebauliche Entwicklung. Auf der Grundlage eines Wärmeplans können sinnvolle ortsteil-, quartiers- oder gebäudespezifische Maßnahmen identifiziert werden, die eine effiziente Wärmeversorgung in der Stadt unterstützen. Der Wärmeplan soll den Gebäudeeigentümern, Wohnungsunternehmen, Gewerbetreibenden, Handwerksbetrieben und Energieversorgern in der Stadt mehr Planbarkeit und Entscheidungssicherheit bei der Wahl des zukünftigen Energieträgers geben.

Wie genau die Verzahnung des Wärmeplanungsgesetzes mit dem Gebäudeenergiegesetz ausgestaltet sein wird, wird erst nach Inkrafttreten beider Gesetze feststehen.

Fördermittel für die kommunale Wärmeplanung

Die initiale Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung wird aktuell noch wie folgt gefördert:

Über die NKI Kommunalrichtlinie des Bundes (für nicht verpflichtete Kommunen)

- Bei Antragstellung bis 31.12.2023 mit 90%
- Bei Antragstellung ab 01.01.2024 mit 60%

Über Konnexitätszahlungen des Landes Hessen (für verpflichtete Kommunen)

Für die verpflichteten Kommunen (aktuell mit mehr als 20.000 Einwohnern) will das Land Hessen sog. Konnexitätszahlungen zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung zur Verfügung stellen.

Deren Höhe und Ausgestaltung (ggf. Pauschalbetrag plus Zuschlag je Einwohner für mehrere Jahre analog Berechnungen aus Baden-Württemberg) soll in einer Verordnung festgelegt werden, die das Ministerium 2023

vorlegen wird. Da eine Verpflichtung im nächsten Jahr nach dem Wärmeplanungsgesetz für alle Kommunen vorgesehen ist, müssten auch die Konexitätszahlungen angepasst werden. Verbindliche Aussagen sind hier noch nicht möglich.

Über die energetische Förderung nach dem Hessischen Energiegesetz (HEG)

Die Landesenergieagentur nennt hier noch die Förderung von Energieeffizienzplänen und -konzepten zur Erzeugung und Verteilung von erneuerbaren Energien mit 50 % (75 %) nach der Richtlinie des Landes Hessen zur energetischen Förderung nach dem HEG. Allerdings entsprechen diese Konzepte nicht den komplexeren Vorgaben zum Wärmeplan.

Ob bzw. in welcher Höhe die Kommunale Wärmeplanung im nächsten Jahr gefördert werden wird und wie die Förderungen oder Zahlungen an die Kommunen auf Bundes- und Landesebene ausgestaltet werden, steht abschließend noch nicht fest.

Anforderungen an die kommunale Wärmeplanung nach der Kommunalrichtlinie des Bundes

1. Inhaltliche Anforderungen an einen kommunalen Wärmeplan:

1.1. Bestandsanalyse sowie Energie- und THG-Bilanz inklusive räumlicher Darstellung:

- 1.1.1.Gebäude- und Siedlungstypen unter anderem nach Baualtersklassen
- 1.1.2. Energieverbrauchs- oder bedarfserhebungen
- 1.1.3.Beheizungsstruktur der Wohn- und Nichtwohngebäude
- 1.1.4. Wärme- und Kälteinfrastruktur (Gas- und Wärmenetze, Heizzentralen, Speicher)

1.2. Potenzialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien

- 1.2.1.Potenziale zur Energieeinsparung für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in den Sektoren Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentlichen Liegenschaften
- 1.2.2.Lokale Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärmepotenziale

Zielszenarien und Entwicklungspfade, mindestens unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen THG-Minderungsziele der Bundesregierung inklusive räumlich aufgelöster Beschreibung der dafür benötigten Energieeinsparungen und zukünftigen Versorgungsstruktur und damit verbundener Kostenprognosen in Form von Wärmevollkostenvergleichen für eine Anzahl typischer Versorgungsfälle, die die Versorgung in der Kommune umfassend abbilden, sowohl für die Einzelheizung als auch für die Versorgung mit Fernwärme.

Biomasse und nicht-lokale Ressourcen sind effizient und ressourcenschonend sowie nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit nur dort in der Wärmeversorgung einzuplanen und einzusetzen, wo vertretbare Alternativen fehlen. Die energetische Nutzung von Biomasse ist auf Abfall- und Reststoffe zu beschränken.

Diese Nutzung kann insbesondere bei lokaler Verfügbarkeit im ländlichen Raum vertretbar sein. Wenn nicht-lokale Ressourcen eingeplant werden, ist darzulegen, welche Umwelt- und Klimaauswirkungen dies zur Folge hätte und welche ökonomischen Vorteile und Risiken sich für die Verbraucher ergeben im Vergleich zu Alternativen auf Basis lokaler erneuerbarer Energien (Wärmevollkosten inkl. Infrastrukturbeitrag) und wie die Versorgung infrastrukturell sichergestellt werden kann (z. B. Anbindung an Wasserstofftransport- und -verteilnetz). Ggf. vorliegende oder in Arbeit befindliche Transformationspläne gemäß Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) sind hinsichtlich der Entwicklung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der zukünftigen Nutzung von Biomasse und Wasserstoff in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung gelten die Anforderungen aus den Transformationsplänen der BEW.

1.3. Strategie und Maßnahmenkatalog

Entwicklung einer Strategie und eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung und zur Erreichung der Energie- und THG-Einsparung inklusive Identifikation von zwei bis drei Fokusgebieten, die bezüglich einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kurz und mittelfristig prioritär zu behandeln sind; für diese Fokusgebiete sind zusätzlich konkrete, räumlich verortete Umsetzungspläne zu erarbeiten.

- **1.4. Beteiligung sämtlicher betroffener Verwaltungseinheiten und aller weiteren relevanten Akteure**, insbesondere relevanter Energieversorger (Wärme, Gas, Strom), an der Entwicklung der Zielszenarien und Entwicklungspfade sowie der umzusetzenden Maßnahmen
- 1.5. Verstetigungsstrategie inklusive Organisationsstrukturen und Verantwortlichkeiten /Zuständigkeiten
- **1.6. Controlling-Konzept** für Top-down- und Bottom-up-Verfolgung der Zielerreichung inklusive Indikatoren und Rahmenbedingungen für Datenerfassung und –auswertung
- **1.7. Kommunikationsstrategie** für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammenarbeit mit allen Zielgruppen
- 2. Endredaktion und Druck des kommunalen Wärmeplans (Zusammenfassung zu einem Planwerk aus den ermittelten Daten und Karten, visuelle Datenaufbereitung, Abschlussbericht)
- 3. Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung
- 4. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Preisabfrage und Fördermittelantrag

Der LB Bauen, Wohnen und Umwelt hatte im August 2023 bei in Frage kommenden Fachbüros eine Preisabfrage vorgenommen, um den Kostenrahmen für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung abschätzen zu können. Für die Größenordnung und Struktur der Stadt Neu-Anspach wurden Kosten von 100.000 - 120.000 Euro genannt.

Gewisse Synergien und Preisvorteile könnten möglichicherweise bei einer Ausschreibung erzielt werden was die Datenbeschaffung und die Datenlage (Energie- und Treibhausgas-Bilanzierung) aus der Aktualisierung des Klimaschutz-Konzeptes betreffen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, noch in diesem Jahr für die Erstellung eines Wärmeplans einen Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einzureichen, um die höheren Fördersätze für derzeit nicht verpflichtete Kommunen erhalten zu können (90 %). Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wärmeplanungsgesetztes und Umsetzung des Bundesrechtes in Landesrecht, könnte die Bundesförderung in Anspruch genommen, oder der Antrag müsste zurückgezogen werden bzw. würde seitens des Fördergebers abgelehnt.

Die Verwaltung steht bezüglich der Wärmeplanung und Fördermittelbeschaffung mit der Landesenergieagentur (Fachforum) und Kommunen im Usinger Land im Austausch. Die Antragstellung wird bereits vorbereitet und könnte direkt nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Sollten sich nach Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes und/oder aus den daraus resultierenden hessischen Vorgaben die Anforderungen an die Erstellung des Wärmeplanes ändern, so müsste dies bei der Beauftragung des Fachbüros entsprechend berücksichtig werden.

Netzwerke und interkommunale Zusammenarbeit

• Unterstützung und Koordinierung durch den Hochtaunuskreis

Der Kreistag hatte den Hochtaunuskreis beauftragt, die Kommunen bei der Wärmeplanung zu unterstützen und eine koordinierende Funktion zu übernehmen. Der Kreis hatte am 11.7.2023 seine kreisangehörigen Kommunen zur kommunalen Wärmeplanung wie folgt abgefragt:

Existiert in Ihrer Kommune bereits eine kommunale Wärmeplanung oder ist diese – im Falle der Freiwilligkeit – beabsichtigt?

Besteht aus Ihrer Kommune das Interesse an einer interkommunalen Zusammenarbeit oder einem unverbindlichen Austausch bezüglich der kommunalen Wärmeplanung?

Besteht in Ihrer Kommune das Interesse an einer Fördermittelberatung sowie einer Unterstützung der Fördermittelbeantragung seitens des Kreises?

Haben Sie sonstige Wünsche, Anregungen oder Fragen?

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Neu-Anspach einen Austausch auf Kreisebene. Die Verwaltung steht allerdings bereits interkommunal mit Usingen und auch anderen Kommunen im HTK in Kontakt (Förderantrag, gemeinsame Vorbereitung der Ausschreibung etc.)

Eine Fördermittelberatung zur Kommunalen Wärmeplanung besteht bereits ausführlich und fachlich gut aufgestellt durch die LEA Landesenergieagentur Hessen GmbH.

Netzwerk Kommunale Wärmeplanung

Die LEA Hessen hat das Netzwerk Kommunale Wärmeplanung Hessen aufgebaut. Die Stadt ist dort registriert. Die Teilnehmer erhalten regelmäßig Informationen rund um aktuelle Entwicklungen der kommunalen Wärmeplanung. Es werden Austauschformate, Fortbildungen und Veranstaltungen rund um die kommunale Wärmeplanung angeboten. Das Netzwerk richtet sich in erster Linie an Kommunen. Darüber hinaus sind auch Multiplikatoren, Stadtwerke sowie Dienstleister für die kommunale Wärmeplanung willkommen.

Bei der Fördermittelbeantragung müssen Detailfragen ohnehin direkt mit dem Fördergeber abgesprochen werden und sind meist kommunenspezifisch. Hier wäre eine Klärung durch den Kreis umständlich bzw. nicht zielführend. Nach Rücksprache mit dem HTK wird sich die Unterstützung eher auf einen fachlichen Austausch beschränken. Hier ist z.B. geplant, zusammen mit der LEA Hessen eine Fachveranstaltung auf Kreisebene zu organisieren.

Möglicher Zeitplan

Die Zeitplanung könnte grob wie folgt aussehen:

- Beschluss STAV am 28.09.2023
- Förderantrag nach der Kommunalrichtlinie des Bundes stellen (09/2023)
- Förderbescheid 2023/2024 abwarten (12/2023 03/2024)
- Genehmigung des Haushaltes 2024 abwarten (04/2024)
- Ausschreibungsverfahren (05 06/2024)
- Vergabe und Beauftragung Fachbüro frühestens 07/2024
- Erstellung Wärmeplan (07/2024 bis 07/2025)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

- 1. für die Stadt Neu-Anspach eine Kommunale Wärmeplanung nach den Anforderungen der Kommunalrichtlinie des Bundes im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) durch ein geeignetes Fachbüro erstellen zu lassen.
- 2. in 2023 beim Projektträger Zukunft Umwelt Gesellschaft (ZUG) gGmbH nach der Kommunalrichtlinie des Bundes einen Förderantrag für eine Kommunale Wärmeplanung zu stellen.
- 3. im Haushalt 2024 bei der Kostenstelle 61511100 Städtebauliche Planung und Entwicklung, Kostenträger 511010, Sachkonto 6120900 Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 Euro und unter dem Sachkonto 5421000 auf der Einnahmenseite die entsprechenden Fördereinnahmen von 90 % (= 108.000 Euro, verbleibender Eigenanteil = 12.000 Euro) vorzusehen.
- 4. Sollte die Förderung nach der Kommunalrichtlinie des Bundes nicht bewilligt werden, prüft die Verwaltung die dann möglichen neuen Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene oder Zahlungen durch das Land Hessen. Die Gremien erhalten dann eine neue Vorlage zur Beschlussfassung.

5.	Sollten	sich	die	Vorgaben	oder	Anfo	rderunger	n für	den	Kon	nmur	nalen	Wärm	neplan	durch	die
	gesetzlic	chen	Vorga	aben oder	aus r	euen	Förderric	ntlinie	n änd	lern,	so is	st dies	bei d	ler Ers	tellung	des
	Wärmep	lans	und A	Akquise de	r Förd	ermitt	el zu berü	cksich	ntigen							

Birger Strutz Bürgermeister